

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2011 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier „Dr. Karl Banhans, Minister a.D. (12.6.1861-15.7.1942)“angeführte Objekt

- Büste auf Sockel von Dr. Anton Freiherr von Banhans, Inv. Nr. 40030

aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Eugenie Banhans zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der ehemalige k.k. Minister für das Eisenbahnwesen und spätere Präsident der Verwaltungskommission der Bundesbahnen Österreichs, Dr. Karl Banhans (1861 – 1942), war mit der von den NS-Machthabern als Jüdin verfolgten Eugenie Banhans, geborene Léon von Wernburg, (1867 – 1942) verheiratet.

Eugenie Banhans war von ihrem Ehemann bereits im Jahr 1931 testamentarisch als Universalerbin eingesetzt worden; in diesem Testament setzte er auch verschiedene Legate aus, in einem vermachte er die gegenständliche Büste, die seinen Vater Anton Freiherr von Banhans portraitiert, dem damaligen Technischen Museum für Eisenbahnwesen (welches heute zum Technischen Museum zählt).

Karl Banhans verstarb am 15. Juli 1942, wodurch seine Ehefrau den Schutz der „Mischehe“ verlor und nun den Verfolgungsmaßnahmen ungemindert ausgesetzt war. Sie wurde bereits am 13. August 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo sie am 22. August 1942 ums Leben kam.

In einer Niederschrift des vom Amtsgericht Wien in der Verlassenschaftssache nach Karl Banhans beauftragten Gerichtsabgeordneten vom 21. Dezember 1943 wurde festgestellt, dass die als Alleinerbin eingesetzte Eugenie Banhans „*Volljüdin und daher erbunwürdig*“ ist.

Da der Oberfinanzpräsident mit Schreiben vom 27. November 1943 erklärt habe, dass „*ein Rechtsanspruch des Deutschen Reiches aus der Erbseinsetzung der Eugenie Sara Banhans nicht abgeleitet*“ wird, wurden die Nachkommen der Eltern von Karl Banhans als gesetzliche Erben berufen. Mit Beschluss des Amtsgerichtes Wien vom 5. Jänner 1944 wurde der Nachlass diesen Erben eingewantwortet. Aus einem in der Niederschrift enthaltenen „*Testamentserfüllungsausweis*“, der noch weitere Vermächtnisse betrifft, ergibt sich, dass die gegenständliche Büste bereits im September 1943 dem Technischen Museum übergeben worden war.

Der Beirat hat erwogen:

Eugenie Banhans war von ihrem Ehemann Karl Banhans testamentarisch als Alleinerbin eingesetzt worden. Da sie den Erbanfall erlebte, erwarb sie – bzw. im Hinblick auf ihr bald folgendes eigenes Ableben ihre Erben – das (subjektive) Erbrecht, von welchem sie jedoch wegen der festgestellten Erbunwürdigkeit ausgeschlossen wurde. Die folgende Einantwortung unter Ausschluss von Eugenie Banhans (und ihrer Erben) von ihrem Erbrecht ist eindeutig verfolgungsbedingt und daher gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtige Rechtshandlung zu beurteilen.

Damit ist jedoch zu prüfen, ob sich die Entziehung des Erbrechtes auch auf die Erfüllung des Vermächtnisses der gegenständlichen Büste unter den Gesichtspunkten des Kunstrückgabegesetzes auswirkt. Das Vermächtnis (Legat) stellt eine Zuwendung von Todes wegen dar, die keine Erbteilshinterlassung ist. Es ist in der Regel Damnationslegat, das heißt die Einräumung eines schuldrechtlichen Anspruchs auf einzelne Sachen oder Rechte, die erst durch Verfügungsgeschäft übertragen werden müssen. Beschwert, das heißt zur Entrichtung verpflichtet, ist der Erbe, vor Einantwortung der Nachlass (*Welser in Rummel ABGB*³, § 535 Rz 1). Wer als Erbe eingesetzt wurde und ob dieser das Erbe antritt, ist hinsichtlich des Vermächtnisses und des Anspruchs des mit dem Vermächtnis Bedachten insoweit unbeachtlich.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass Eugenie Banhans, hätte sie das Erbe nach ihrem Mann antreten können, verpflichtet gewesen wäre, auf Grund des Vermächtnisses ihres Ehemannes Karl Banhans die Büste an das Technische Museum für Eisenbahnwesen herauszugeben. Am Übergang des Eigentums – letztlich – an die Republik Österreich hätte sich dadurch nichts geändert. Der Ausschluss Eugenie Banhans' (und ihrer Erben) vom Erbrecht nach ihrem Ehemann war daher nicht dafür kausal, dass die Büste in das Eigentum der Republik Österreich überging.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beirat keinen Zweifel hat, dass es sich bei den im Testament von 1931 als „*Bitten*“ an seine Ehefrau formulierten Verfügungen um tatsächlich gewollte Vermächtnisse handelt. Dies ergibt sich u.a. aus dem Zusammenhang der gewählten Formulierungen und den zum Teil sehr präzisen Angaben zu den Verfügungen.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Büste nicht Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes oder einer nichtigen Rechtshandlung war, weshalb kein Tatbestand des § 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die obenstehende Empfehlung auszusprechen.

Wien, am 10. Juni 2011

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Mag. Daniel-Philip PFAU

OR Mag. Eva BLIMLINGER